

Aufgaben der bezirklichen Schulgremien - Pflichten und Rechte

gem. Schulgesetz (SchulG) vom 26.01.2004, zuletzt geändert 2020

- Bezirksselternausschuss (BEA) §§ 110, 116
- Bezirksausschuss des pädagogischen Personals (BPP) §§ 110, 116
- Bezirksschülerausschuss (BSA) §§ 110, 116
- Bezirksschulbeirat (BSB) § 111

Die obigen Bezirksausschüsse dienen der Wahrnehmung der Interessen der jeweiligen Gruppen im Bezirk sowie der Vorbereitung und Koordinierung der Arbeit im Bezirksschulbeirat. Da die Bezirksausschüsse ausschließlich die Interessen der jeweiligen Gruppen vertreten, beschränken sich ihre Aufgaben auf die interne Meinungsbildung. Mitwirkungsrechte sind dem Bezirksschulbeirat vorbehalten. Daraus ergibt sich, dass die Bezirksausschüsse keinen Auskunftsanspruch gegenüber dem Bezirksamt haben. Die Informationspflicht gegenüber den Bezirksausschüssen wird durch die Beteiligung des Bezirksschulbeirates, durch seine paritätische Besetzung, erfüllt.
(§§ 110-111 SchulG)

Alle schulischen Ausschüsse sind Beratungs- und Beschlussorgane und tagen in nicht-öffentlichen Sitzungen, es können Anträge gestellt und abgestimmt werden. Die gefassten Beschlüsse haben beratende Wirkung, im Schulgesetz ist die bindende Wirkung auf die Verwaltung durch die gefassten Beschlüsse nicht vorgesehen.

Die Gewerkschaft Bildung und Wissenschaft Berlin (GEW) hat hierzu ein Infoblatt erstellt, das in der Anlage beigelegt ist:

- Infoblatt GEW Berlin „Anträge und Abstimmungen in schulischen Gremien“

§ 116 Abs 2, Satz 2 SchulG:

Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsichtsbehörde und des Bezirksamts sind berechtigt und auf Einladung eines schulischen Gremiums verpflichtet, an Sitzungen in Angelegenheiten, die sie betreffen, teilzunehmen.

Bezirksschulbeirat

Der Bezirksschulbeirat besteht aus den von den Ausschüssen jeweils gewählten Vertreterinnen und Vertretern und berät das Bezirksamt in Fragen des bezirklichen Schulwesens. Er kann dem Bezirksamt und der Schulaufsichtsbehörde Vorschläge unterbreiten; dazu erhält er von diesen die für seine Arbeit notwendigen Auskünfte. Der Bezirksschulbeirat dient ferner dem Austausch von Informationen und Erfahrungen der Mitglieder untereinander. Er kooperiert mit dem bezirklichen Jugendhilfeausschuss.

Der Bezirksschulbeirat ist vom Bezirksamt in folgenden Angelegenheiten zu hören:

- Schulentwicklungsplanung des Bezirks
- Errichtung, Zusammenlegung, Umwandlung, Verlegung und Aufhebung von Schulen
- Festlegung und Veränderung von Einschulungsbezirken
- Planung bezirklicher Schulbaumaßnahmen
- bezirkliche Maßnahmen zur Verbesserung des Zusammenwirkens der Schulen
- Schulversuche an Schulen des Bezirks
- Bezirkliche Maßnahmen zur Verbesserung, Planung und Durchführung der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) hat weiterführende Broschüren erstellt, die in der Anlage beigelegt sind:

- „Leitfaden für Elternvertreter“ (2017)
- „Leitfaden für Schülervertreter“ (2013)

Auszug § 111 Abs. 4 SchulG:

Ein Mitglied des Bezirksamts (...) haben das Recht, an den Sitzungen des Bezirksschulbeirats mit beratender Stimme teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.